



Einschreiben

Gemeinderat Berneck
Rathausplatz 1
Postfach 158
9442 Berneck

20. Dezember 2013

Gemeinde Berneck: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Revision des Zonenplans Berneck waren der Rechtsmittelentscheid (Rekursverfahren) sowie der Entscheid der Regierung hinsichtlich des Richtplaneintrags für die Weilerzone im Gebiet Langmoos noch hängig. Entsprechend wurde das betroffene Gebiet von der Genehmigung zurückgestellt. Aufgrund des Beschlusses der Regierung über die Richtplananpassung vom 5. November 2013 (RRB 674/2013) sowie dem Rekursentscheid Nr. 75/2013 vom 9. Dezember 2013 kann nun über den Genehmigungsantrag der Gemeinde betreffend dieser Fläche, in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG), entschieden werden.

• **Revision Zonenplan, 1. Nachtrag: Weilerzone Langmoos**

Mit Beschluss vom 23. April 2013 entschied die Regierung, die Kleinsiedlung Langmoos nicht als Weiler in den Richtplan aufzunehmen (RRB 230/2013). Das Gebiet Langmoos erfülle nicht alle fünf hierfür notwendigen Kriterien. Im anschliessenden Vernehmlassungsverfahren beantragte die Vorinstanz mit Schreiben vom 15. Mai 2013 erneut die Aufnahme des Gebiets Langmoos in die Weilerliste des kantonalen Richtplans. Die Richtplananpassung 2013 wurde mit Beschluss vom 5. November 2013 verabschiedet (RRB 674/2013), wobei das Langmoos nicht in die Weilerliste aufgenommen wurde.

Der Rekursentscheid Nr. 75/2013 vom 9. Dezember 2013 lautete wie folgt:

"Der vom Gemeinderat Berneck am 18. Januar bzw. 6. September 2011 erlassene Zonenplan wird, soweit er die gänzliche oder teilweise Zuweisung der Grundstücke Nrn. 1800, 2014, 2015, 2033, 2047, 2060, 2061 und 2169 in die Weilerzone und die teilweise Zuweisung der Grundstücke Nrn. 2013, 2014 und 2015 zur Grünzone GF vorsieht, im Sinn der Erwägungen aufgehoben und zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen."

Gemäss telefonischer Absprache hält die Gemeinde Berneck, trotz der erwähnten Entscheide an der Weilerzone fest. Die Zuweisung zu einer Landwirtschaftszone werde nicht in Erwägung gezogen. Der Gemeinderat ersucht das Baudepartement über die Zonierung im Gebiet Langmoos zu entscheiden.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass, 1. Nachtrag betreffend Weilerzone Langmoos, wird im Sinne der Erwägungen **nicht genehmigt**.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Eröffnung per Einschreiben:

[REDACTED]

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt
- Amt für Umwelt und Energie
- Denkmalpflege